

Inhalt

VORWORT	2
A. UNTERNEHMENSSTRUKTUR	3
Rechts- und Eigentumsverhältnisse	3
Leistungsstruktur der Gesellschaft	3
B. INTERNES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM	3
Überblick.....	3
Allgemeine Praxisorganisation.....	4
Regelungen zur Auftragsabwicklung	5
Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems	6
Nachschau.....	7
Datum der letzten Qualitätssicherungsprüfung gemäß Artikel 26 EU-VO	8
C. LISTE DER UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE	8
D. UNABHÄNGIGKEITSANFORDERUNGEN	8
E. KONTINUIERLICHE FORTBILDUNG VON ABSCHLUSSPRÜFERN	9
F. VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN DER ORGANMITGLIEDER UND LEITENDEN ANGESTELLTEN	9
G. FINANZINFORMATIONEN	9
H. BESCHREIBUNG DER VON DER PRÜFUNGSGESELLSCHAFT VERFOLGTEN GRUNDSÄTZE, NACH DENEN BEI DER ROTATION DER VERANTWORTLICHEN PRÜFUNGSPARTNER UND MITARBEITER VERFAHREN WIRD	11
I. ERKLÄRUNGEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	12
Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe d) 2. Halbsatz EU-VO.....	12
Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe g) EU-VO	12
Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe h) EU-VO	12

TRANSPARENZBERICHT 2020

der

WIRTSCHAFTSRAT GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

VORWORT

Dieser Transparenzbericht der WIRTSCHAFTSRAT GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (im Folgenden: EU-VO) erstellt. Er bezieht sich auf das zum 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr.

Nach Artikel 13 der EU-VO ist ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss jeden Geschäftsjahrs einen Transparenzbericht auf seiner/ihrer Internetseite zu veröffentlichen, sofern er/sie im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse durchführt. In den Transparenzbericht sind bestimmte Angaben über die Unternehmensstruktur und das interne Qualitätssicherungssystem aufzunehmen. Dazu gehören auch Ausführungen zur Erfüllung der Unabhängigkeitsanforderungen und Fortbildungsverpflichtungen sowie zu Vergütungsgrundlagen und den Grundsätzen der Rotation. Darüber hinaus beinhaltet der Transparenzbericht bestimmte Finanzinformationen. Mit dem Transparenzbericht legen wir dar, wie wir die berufsrechtlichen Qualitätsanforderungen in die Praxis umsetzen. Nachfolgend wird gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 Bericht erstattet. Weitere Informationen zur WIRTSCHAFTSRAT GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft und den nicht angesprochenen Leistungsbereichen entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

A. UNTERNEHMENSSTRUKTUR

RECHTS- UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Die WIRTSCHAFTSRAT GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (im folgenden auch „Gesellschaft“) ist beim Amtsgericht Hamburg unter der Registernummer HRB 12150 eingetragen. Alleingesellschafter ist WP StB RA FASr Dr. Henrik Bremer.

Die Gesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer sowie der Industrie- und Handelskammer Hamburg.

Eine Zweigniederlassung der Gesellschaft wird in Pinneberg begründet.

LEITUNGSSTRUKTUR DER GESELLSCHAFT

Geschäftsführer der Gesellschaft sind Herr WP StB Carl-Ulrich Bremer, Herr WP StB RA FASr Dr. Henrik Bremer und Herr WP StB Hans Peter Vorpahl. Die Leitungsstruktur der Gesellschaft ergibt sich aus dem GmbHG und der Satzung der Gesellschaft.

Die drei Geschäftsführer sind die für Qualitätssicherung und Unabhängigkeit verantwortlichen Geschäftsführer.

Die zeitliche und personelle Gesamtplanung erfolgt für alle Aufträge der Gesellschaft unter Einbeziehung aller mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

B. INTERNES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM

ÜBERBLICK

Die Qualität unserer Arbeit und die persönliche Betreuung stehen bei uns an erster Stelle. Integrität, Seriosität, Zuverlässigkeit und Vertrauen in unsere Arbeit zeichnen unsere zum Teil jahrzehntelangen Mandantenbeziehungen aus.

Diesem Anspruch fühlen sich sowohl die Geschäftsführer als auch die Mitarbeiter verpflichtet.

Die Anforderungen an die Qualität unserer beruflichen Tätigkeit sind in gesetzlichen Vorschriften (insbesondere in der WPO, der Berufssatzung WP/vBP und für Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse in der EU-VO sowie in internationalen und nationalen Standards (insbesondere in IDW QS 1, der auch ISQC 1 und ISA 220 umsetzt)) festgelegt.

Die Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems ist schriftlich in einem Qualitätssicherungshandbuch dokumentiert, das allen Mitarbeitern zur Verfügung steht.

Das Qualitätssicherungssystem im Bereich der Wirtschaftsprüfung adressiert die folgenden Regelungsbereiche:

- Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation,
- Regelungen zur Auftragsabwicklung (inkl. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen),
- Regelungen zur Nachschau.

ALLGEMEINE PRAXISORGANISATION

Die zur allgemeinen Praxisorganisation entwickelten und implementierten Regelungen dienen im Wesentlichen der Sicherstellung der beruflichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit, der sorgfältigen Mitarbeiterentwicklung und der Aus- und Fortbildung sowie dem Management der Ressourcen. Die festgelegten Regelungsbereiche betreffen insbesondere

- die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten, die wie folgt zusammengefasst werden:
 - Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
 - Gewissenhaftigkeit,
 - Verschwiegenheit,
 - Eigenverantwortlichkeit,
- berufswürdiges Verhalten und Grundsätze der Honorarbemessung,
- die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter,
- die Gesamtplanung aller Aufträge sowie
- den Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen.

Die Regelungen zur beruflichen Unabhängigkeit betreffen sowohl die Ebene der Mitarbeiter als auch die Ebene der Gesellschaft. Um die Anforderung der Unabhängigkeit zu erfüllen, wurden entsprechende Informationspflichten und Kontrollen eingeführt.

Bei Aufnahme ihrer Tätigkeit für die WIRTSCHAFTSRAT GmbH werden die Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über alle Sachverhalte verpflichtet, über die sie im Rahmen der Durchführung eines Auftrags Kenntnis erlangen. Verschwiegenheit, Vertraulichkeit, Datenschutz und die Einhaltung der Insiderbestimmungen bilden die Grundlage für das Vertrauen unserer Mandanten. Die Gesellschaft verpflichtet die Mitarbeiter deshalb, die Kenntnis und Einhaltung dieser Bestimmungen einmal jährlich schriftlich zu bestätigen.

Die Maßnahmen zur Mitarbeiterentwicklung umfassen insbesondere die Einstellung und Beurteilung von Mitarbeitern.

Unsere Mandanten erwarten exzellente Arbeit. Aus- und Fortbildung leisten einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung.

REGELUNGEN ZUR AUFTRAGSABWICKLUNG

Das Qualitätssicherungssystem sieht auftragsbezogene Regelungen zur qualitativ hochwertigen Abwicklung von Abschlussprüfungen vor. Die festgelegten Regelungsbereiche betreffen vor allem die:

- Organisation der Auftragsabwicklung,
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen,
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung (z.B. Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer),
- laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse,
- auftragsbezogene Qualitätssicherung (Konsultation, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung),
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten,
- Dokumentation der Auftragsabwicklung und Archivierung der Arbeitspapiere.

Das Qualitätssicherungssystem im Bereich der Auftragsabwicklung betrifft insbesondere die Regelungen zur Auftragsannahme und -fortführung, den Prüfungsansatz mit den Regelungen zur Planung, Prüfungsdurchführung, Auftrags- und Prüfungsdokumentation, Berichterstattung und Qualitätssicherung im Prüfungsteam bei Abschlussprüfungen, die Konsultation bei komplexen Sachverhalten, die Berichtskritik und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie den Abschluss und die Archivierung der Auftragsdokumentation.

Im Vorfeld der Auftragsannahme bzw. -fortführung werden detaillierte Qualitätssicherungsmaßnahmen ergriffen. Die Regelungen beinhalten die zeit- und sachgerechte Beurteilung von potentiellen Kunden- und Auftragsrisiken. Ferner erfolgt eine Untersuchung, inwieweit der Auftrag mit den Berufspflichten, insbesondere dem Grundsatz der Unabhängigkeit, vereinbar ist. In diesem Zusammenhang wird auch die Einhaltung der Vorgaben zur Rotation bei Abschlussprüfungen von Unternehmen im Sinne des § 319a HGB geprüft.

Im Rahmen der Prüfungsplanung wird von den Mitarbeitern des Prüfungsteams eine Bestätigung eingeholt, dass keine Gefährdung der Unabhängigkeit vorliegt.

Der für das Mandatsverhältnis verantwortliche Geschäftsführer hat auch nach Annahme des Auftrags das Eintreten von Bedingungen zu beobachten und zu bewerten, die zur Ablehnung des Auftrags geführt hätten, wenn sie schon vor der erstmaligen Annahme des Auftrags bestanden hätten. Werden nach Annahme des Auftrags Informationen oder Sachverhalte bekannt, die zur Ablehnung des Auftrags geführt hätten, ist kurzfristig durch alle Geschäftsführer eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise – insbesondere die vorzeitige Beendigung des Mandats – herbeizuführen.

Um den gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz nachkommen zu können, wurden Regelungen im Qualitätssicherungssystem geschaffen.

Die Prüfungsgrundsätze und -methoden für die Planung und Durchführung von Abschlussprüfungen sind in einer Prüfungsmethodik zusammengefasst.

Zum Ende der Prüfung hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer die Prüfungsfeststellungen und Prüfungsergebnisse anhand der Arbeitspapiere zu beurteilen und zu würdigen. Das Ergebnis ist entsprechend zu dokumentieren.

Als qualitätssichernde Maßnahme hat bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung nach Artikel 8 EU-VO zu erfolgen. Bei bestimmten Risikoaufträgen ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung ebenfalls obligatorisch. Die Festlegung des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers erfolgt vor Auftragsannahme bzw. Entscheidung über die Auftragsfortführung auf Veranlassung des verantwortlichen Geschäftsführers. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist eine den gesamten Auftrag von der Auftragsannahme bis zur abschließenden Dokumentation und Berichterstattung begleitende Tätigkeit. Der auftragsbegleitende Qualitätssicherer kann im Rahmen seiner Aufgaben auch Konsultationsprozesse wahrnehmen, soweit seine Objektivität gewahrt bleibt. Die internen Regelungen verpflichten den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer, seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag ausreichend zu dokumentieren.

Als weitere Maßnahme der auftragsbezogenen Qualitätssicherung ist bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach

§ 316 HGB die Durchführung einer Berichtskritik grundsätzlich verpflichtend. Diese hat vor Mitteilung des Prüfungsergebnisses gegenüber dem Auftraggeber zu erfolgen. Die Berichtskritik beinhaltet eine Prüfung der Schlüssigkeit der im Prüfungsbericht dargestellten wesentlichen Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen. Sie beschränkt sich im Allgemeinen auf die Durchsicht des Prüfungsberichts. Falls erforderlich sind ergänzend die Arbeitspapiere heranzuziehen oder Auskünfte des Prüfungsteams einzuholen.

Bei Auftreten von für das Auftragsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer die Entscheidung über die Notwendigkeit eines internen oder externen Konsultationsprozesses eigenverantwortlich zu treffen. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer stellt sicher, dass die Mitglieder des Auftragsteams für das Prüfungsergebnis bedeutsame Zweifelsfragen mit anderen Teammitgliedern bzw. Spezialisten klären. Die Vorgehensweise ist im Qualitätshandbuch geregelt.

DURCHSETZUNG DES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS

Zentrale Bausteine der Qualitätssicherung sind die Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems sowie deren Überwachung und die Durchsetzung geeigneter Maßnahmen bei Vorliegen von Defiziten des Qualitätssicherungssystems und bei Verletzungen von Berufspflichten durch Mitarbeiter.

Im Qualitätssicherungssystem wurde ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Hierzu wurden organisatorische Vorkehrungen getroffen, damit Beschwerden von Mandanten und Mitarbeitern bzw. Hinweise auf mögliche Verstöße gegen die EU-VO oder andere Berufspflichten der Geschäftsführung oder der von dieser benannten Person ohne Besorgnis von persönlichen Nachteilen zur Kenntnis gebracht werden können.

Bei Bekanntwerden von vermeintlichen Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regeln wird untersucht, ob diese Vermutungen zutreffen und ob die Fehler systematischer Art sind, um damit auch mögliche Schwächen des Qualitätssicherungssystems aufzuzeigen und diese durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Alle Beschwerden und Hinweise sowie Ergebnisse und etwaige Maßnahmen werden dokumentiert.

NACHSCHAU

Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet, eine Nachschau mit dem Ziel durchzuführen, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu beurteilen (§ 55b Abs. 1 Satz 1 WPO). Die Nachschau bezieht sich auf die Praxisorganisation unter Einschluss der Frage, ob die Regelungen der Praxis zur Abwicklung von einzelnen Prüfungsaufträgen eingehalten worden sind.

Im Rahmen dieser Überwachung haben Berufsangehörige, die Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, das interne QSS zumindest hinsichtlich der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, für die Fortbildung, Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter sowie für die Handakte einmal jährlich zu bewerten (sog. „kleine Nachschau“; § 55b Abs. 3 Satz 1 WPO; § 49 Abs. 1 Satz 4 Berufssatzung).

Die Ergebnisse der Bewertung und der bei Mängeln ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen sind, im Fall von § 49 Abs. 1 Satz 4 Berufssatzung jährlich, in einem Bericht zusammenzufassen. In diesem Bericht ist, neben der Berichtserstattung nach Satz 1, auch über Verstöße gegen Berufspflichten oder die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, soweit diese nicht nur geringfügig sind, und die zur Beseitigung der Verstöße getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Die Nachschau der Abwicklung einzelner Aufträge (Auftragsprüfung) vollzieht sich innerhalb eines Nachschauzyklus von drei Jahren. Innerhalb dieses Nachschauzyklus sind alle in unserer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter, die Verantwortung für die Abwicklung von Aufträgen tragen, mindestens mit einem Auftrag in die Nachschau einzubeziehen. Die Planung und Durchführung der Nachschau orientiert sich an den bestehenden Auftragsportfolien der WIRTSCHAFTSRAT GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

Die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die kontinuierliche Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems. Die für die Qualitätssicherung verantwortlichen

Geschäftsführer haben die Aufgabe, die erforderlichen Regelungen und Maßnahmen zu ergreifen.

DATUM DER LETZTEN QUALITÄTSSICHERUNGSPRÜFUNG GEMÄß ARTIKEL 26 EU-VO

Die Wirtschaftsprüferkammer hat uns die Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO (in der Fassung bis 17. Juni 2016) erteilt. Der Qualitätskontrollprüfer hat als Ergebnis seiner Prüfung festgestellt, dass unser Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und berufsrechtlichen Anforderungen steht. Da wir Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, werden wir nach der neu geregelten Rechtslage im Jahr 2021 wieder turnusgemäß an der Qualitätskontrollprüfung teilnehmen.

Derzeit befindet sich die WIRTSCHAFTSRAT GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in einem Inspektionsverfahren unter den Regelungen der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS); die Inspektion ist noch nicht abgeschlossen.

C. LISTE DER UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB), bei denen die WIRTSCHAFTSRAT GMBH eine gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfung bzw. Konzernabschlussprüfung im Jahr 2019 durchführte:

- Hanse-Marine-Versicherung AG (Jahresabschlussprüfung)

D. UNABHÄNGIGKEITSANFORDERUNGEN

Der Abschlussprüfer hat seine Tätigkeit unabhängig und frei von Umständen durchzuführen, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen können. Diese grundlegende Berufspflicht wird in verschiedenen gesetzlichen und berufsständischen Regelungen (insbesondere HGB, WPO, Berufssatzung WP/vBP) spezifiziert.

Um die Einhaltung der hohen Anforderungen an die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu gewährleisten, ist bei der WIRTSCHAFTSRAT GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ein entsprechendes Regelwerk eingerichtet.

Im Vorfeld der Auftragsannahme ist eine Prüfung hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte vorzunehmen, aus denen die Pflicht zur Ablehnung des Auftrags resultieren könnte. Zudem werden insbesondere auch die bei der Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beachtenden Unabhängigkeitsanforderungen der EU-VO und des § 319a HGB geprüft. Ferner wird im Rahmen der Prüfungsplanung eine Bestätigung von den für die Prüfung vorgesehenen Mitarbeitern eingeholt, dass keine Gefährdung der Unabhängigkeit vorliegt. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit auch während der Auftragsdurchführung hat der für das Mandatsverhältnis verantwortliche Geschäftsführer das Eintreten von Bedingungen zu be-

obachten und zu bewerten, die zur Ablehnung des Auftrags geführt hätten, wenn sie schon vor der erstmaligen Annahme des Auftrags bestanden hätten. Werden nach Annahme des Auftrags Informationen oder Sachverhalte bekannt, die zur Ablehnung des Auftrags geführt hätten, ist kurzfristig durch alle Geschäftsführer eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise – insbesondere die vorzeitige Beendigung des Mandats – herbeizuführen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur externen und internen Rotation bei Unternehmen von öffentlichem Interesse wird für alle relevanten Prüfungsmandate eine auftragsbezogene Dokumentation der Zeitpunkte geführt, zu denen eine Pflicht zur externen bzw. internen Rotation besteht. In dieser Rotationsliste werden für die betroffenen Mandate die ununterbrochene Mandatsdauer sowie die verantwortlichen Prüfungspartner, die auftragsbegleitenden Qualitätssicherer sowie andere verantwortlich an der Prüfung beteiligte Wirtschaftsprüfer im Zeitablauf dokumentiert. Die graduelle Rotation erfolgt gestaffelt und betrifft das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal.

E. KONTINUIERLICHE FORTBILDUNG VON ABSCHLUSSPRÜFERN

Zur Erfüllung der hohen fachlichen Anforderungen ihrer Mandanten investiert die WIRTSCHAFTSRAT GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft intensiv in externe und interne Weiterbildung.

Die internen Schulungen konzentrieren sich auf aktuelle fachliche Themen, die Qualitätssicherungsrichtlinien, den Prüfungsansatz und den Einsatz der Prüfungsinstrumentarien.

Mit der Präsenzbibliothek, den Fachzeitschriften sowie zahlreichen Datenbanken stehen umfangreiche Ressourcen zur Verfügung. Diese ermöglichen eine laufende Aktualisierung und Erweiterung des fachlichen Wissens und die Klärung von Fach- und Zweifelsfragen. Daneben besteht die Möglichkeit zur Konsultation von Spezialisten.

F. VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN DER ORGANMITGLIEDER UND LEITENDEN ANGESTELLTEN

Die Geschäftsführer erhalten ein festes Grundgehalt.

Alle weiteren Leistungsträger beziehen ebenso feste Gehälter, die sich im berufsüblichen Rahmen bewegen.

G. FINANZINFORMATIONEN

Die Umsätze für das Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 1.931 T€ der WIRTSCHAFTSRAT GMBH teilen sich auf wie folgt:

- Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse: 31 T€

- Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen: 766 T€
- Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden : 297 T€
- Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen: 837 T€

H. BESCHREIBUNG DER VON DER PRÜFUNGSGESELLSCHAFT VERFOLGTEN GRUNDSÄTZE, NACH DENEN BEI DER ROTATION DER VERANTWORTLICHEN PRÜFUNGSPARTNER UND MITARBEITER VERFAHREN WIRD

Bei der Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen sind die folgenden Anforderungen einzuhalten:

- Externe Rotation (Artikel 17 Abs. 3 bis 6 EU AprVO): Höchstlaufzeiten von 10, 20, 24 Jahren sind zu beachten.
- Interne Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner (Artikel 17 Abs. 7 Unterabschnitt 1 und 2 EU-APrVO): Die für die Durchführung einer Abschlussprüfung verantwortlichen Prüfungspartner beenden ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens spätestens sieben Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung. Sie können frühestens drei Jahre nach dieser Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken.
- Graduelles Rotationssystem für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal (Artikel 17 Abs. 7 Unterabschnitt 3 EU-AprVO): Die graduelle Rotation erfolgt gestaffelt und betrifft einzelne Personen und nicht das gesamte Prüfungsteam. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Komplexität der Tätigkeiten der WP-Praxis stehen.

Die Prüfung der Prüferrotation ist im Rahmen der Prüfung der Auftragsannahme zu dokumentieren. Die betroffenen Mitglieder des Prüfungsteams sind jährlich vor Auftragsannahme über den aktuellen Stand der Prüferrotation zu informieren.

I. ERKLÄRUNGEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung der WIRTSCHAFTSRAT GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft gibt folgende Erklärungen ab:

ERKLÄRUNG ZUR WIRKSAMKEIT DES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS NACH ARTIKEL 13 ABS. 2 BUCHSTABE D) 2. HALBSATZ EU-VO

Die Geschäftsführung erklärt, dass das bei der Gesellschaft eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind. Wir haben uns in geeigneter Weise von der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems überzeugt.

ERKLÄRUNG ZUR WAHRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT NACH ARTIKEL 13 ABS. 2 BUCHSTABE G) EU-VO

Die Geschäftsführung erklärt, dass die in Abschnitt D beschriebenen Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der Gesellschaft sind. Wir haben die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen überprüft.

ERKLÄRUNG ZUR ERFÜLLUNG DER FORTBILDUNGSPFLICHT DER BERUFSANGEHÖRIGEN NACH ARTIKEL 13 ABS. 2 BUCHSTABE H) EU-VO

Die Geschäftsführung erklärt, dass die Berufsträger der Gesellschaft zur Erfüllung der in Abschnitt E beschriebenen Fortbildungspflichten angehalten worden sind. Wir haben dies in geeigneter Weise überwacht.

Hamburg, im April 2020

WIRTSCHAFTSRAT GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Carl-Ulrich Bremer

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

gez. Hans Peter Vorpahl

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

gez. Dr. Henrik Bremer

Rechtsanwalt, FASr, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater